

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 09.01.2019

Anfrage

Umsetzung der Elternbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 1. Januar 2019 trat das Sechste Änderungsgesetz zum Kindertagesförderungsgesetz - 6. KiföG M-V ÄndG in Kraft. Das novellierte KiföG M-V regelt unter anderem die Elternbeitragsfreiheit ab dem zweiten Geschwisterkind in der Kindertagesbetreuung für in Mecklenburg-Vorpommern gemeldete Familien.

Ich bitte um die Beantwortung nachfolgender Fragen?

1. Wie viele Kinder werden aktuell in der Landeshauptstadt Schwerin in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut?
2. Wie viele Kinder in wie vielen Familien werden in der Landeshauptstadt Schwerin auf Grund der Geschwisterregelung ab Januar 2019 von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung befreit?
3. Zu wann und in welcher Form wurde/wird von welcher Stelle die Datenbasis für die Umsetzung der Geschwisterregelung in der Landeshauptstadt Schwerin geschaffen?
4. Welcher zusätzliche zeitliche und finanzielle Aufwand war/ist mit der Ermittlung der Geschwisterkonstellationen und der Umstellung auf die Elternbeitragsfreiheit verbunden?
5. Welche Übergangsregelungen wurden getroffen?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958

Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

6. Wann ist die Umstellung voraussichtlich komplett erreicht?
7. Wie beurteilen Sie die Umsetzbarkeit des im Dezember 2018 beschlossenen und zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Sechsten Änderungsgesetzes zur Änderung des KiföG M-V?
8. Welche Nachbesserungen zur Umsetzung der neuen Regelungen sind aus Ihrer Sicht erforderlich?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE
Herrn Henning Foerster
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080 Aufzug C
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
09.01.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
18.01.2019 Frau Gabriel

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Umsetzung der Elternbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Foerster,

die an mich gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wie viele Kinder werden aktuell in der Landeshauptstadt Schwerin in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut?

In der Landeshauptstadt werden z.Z. in

Kinderkrippe:	1.143
Kindergarten:	2.857
Hort:	2.231
Tagespflege:	235
Gesamt:	6.466

betreut.

2. Wie viele Kinder in wie vielen Familien werden in der Landeshauptstadt Schwerin auf Grund der Geschwisterregelung ab Januar 2019 von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung befreit?

Auf Grund der Geschwisterkindentlastung werden 1174 Kinder in 1073 Familien von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

3. Zu wann und in welcher Form wurde/wird von welcher Stelle die Datenbasis für die Umsetzung der Geschwisterregelung in der Landeshauptstadt Schwerin geschaffen?

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Durch die Firma compact GmbH wurde ein „Werkzeug“ für das im Kita-Bereich angewendete Fachverfahren entwickelt und zur Verfügung gestellt, um die Geschwisterkinder per Initialzuordnung (z.B. gemeinsame Anschrift oder Name der Eltern) zu filtern und entsprechend zu kennzeichnen.

Dieses „Werkzeug“ stand in seiner endgültigen Version ab der 51. KW 2018 zur Verfügung. In der Zeit vom 12. Dezember bis 19. Dezember 2018 haben die Sachbearbeiterinnen des Kita-Bereiches unter Hinzuziehung weiterer personeller Unterstützung aus dem Fachdienst Bildung und Sport mit Hilfe des vorgenannten „Werkzeuges“ die Initialzuordnung und Plausibilitätsprüfung vorgenommen. Einzelfallergänzungen werden fortlaufend eingepflegt.

4. Welcher zusätzliche zeitliche und finanzielle Aufwand war/ist mit der Ermittlung der Geschwisterkonstellationen und der Umstellung auf die Elternbeitragsfreiheit verbunden?

Der zeitliche und finanzielle Aufwand ist schwer einschätzbar. In Zusammenarbeit mit der Fa. compact GmbH musste das „Werkzeug“ entwickelt und das Fachverfahren angepasst werden. Im Vorfeld der Gesetzesänderung erfolgte eine Vielzahl von Gesprächen mit informationssuchenden Bürgerinnen und Bürgern zur Klärung von Einzelfällen sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kita-Trägern. Teilweise waren in der Woche vom 12. bis 19. Dezember 2018 die Sachbearbeiterinnen des FB zu 100% ihrer täglichen Arbeitszeit mit der Zuordnung der Geschwisterkinder beschäftigt. Gegenwärtig werden zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben in Einzelfällen Korrekturen oder Ergänzungen im System vorgenommen. Die Landeshauptstadt Schwerin erhält im Zusammenhang mit der Umstellung finanzielle Unterstützung der Personal- und Sachkosten auf Grundlage des § 18 Abs. 16 KiföG M-V durch das Land auf Grundlage der Stichtagsmeldung über die belegten Plätze vom 01.03.2017 in Höhe von ca. 25.000,- €. Eine zusätzliche Stelle wurde im Stellenplan 2019 vorgesehen und die Ausschreibung wird gegenwärtig vorbereitet.

5. Welche Übergangsregelungen wurden getroffen?

Mit den Trägern der Kindertagesstätten und Horte mussten keine Übergangsregelungen getroffen werden. Die erste Abrechnung mit den Trägern erfolgte in der zweiten Januarwoche 2019. Nachträgliche Einzelfallergänzungen und Korrekturen werden – wie üblich - im Folgemonat berücksichtigt und verrechnet. Weder den anspruchsberechtigten Trägern noch den anspruchsberechtigten Eltern gehen Gelder verloren.

6. Wann ist die Umstellung voraussichtlich komplett erreicht?

Die Umstellung der Abrechnung im Fachverfahren ist bereits im Januar 2019 vor dem ersten Rechnungslauf erfolgt.

Zusätzlichen Aufwand bereitet die Tatsache, dass Kostenübernahmen gem. § 21 Abs. 6 KiföG M-V vorrangig gewährt werden. Bei rückwirkend erfassten Kostenübernahmen entfällt der Anspruch auf Geschwisterkindentlastung entsprechend und es muss eine Umbuchung der Gelder stattfinden. Diese Umbuchungen werden aufgrund der Vielzahl der Anträge noch in den nächsten 4 – 5 Monaten eine Rolle spielen.

Einzelfallkorrekturen und Ergänzungen wird es sicher durchgehend bis zum Jahresende und unter Umständen darüber hinaus geben.

7. Wie beurteilen Sie die Umsetzbarkeit des im Dezember 2018 beschlossenen und zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Sechsten Änderungsgesetzes zur Änderung des KiföG M-V?

Jede Gesetzesänderung führt zunächst zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Aufgrund des geringen Zeitfensters, das zwischen Beschlussfassung zur Gesetzesänderung am 12.12.2018 und Umsetzung zum 01.01.2019 lag, war die datentechnische Erfassung der Geschwisterkinder

nur durch Rückstellung des Tagesgeschäftes und durch zeitweise personelle Unterstützung möglich. Das vorhandene Fachverfahren mit seinen entsprechenden Kassenschnittstellen musste angepasst werden, da bisher Geschwisterkinder nur in bestimmten Fällen zu erfassen waren.

Zusätzliche Schwierigkeiten bereitete zunächst die Definition „Geschwisterkind“ im Sinne des Gesetzes (z.B. Berücksichtigung von Geschwistern, die außerhalb des Haushalts leben (z.B. im Wechselmodell) oder Halbgeschwister). Diese Fragen sind zwischenzeitlich geklärt.

8. Welche Nachbesserungen zur Umsetzung der neuen Regelungen sind aus Ihrer Sicht erforderlich?

Nachbesserungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt zielführend und könnten weiteren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Wünschenswert wäre, dass zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein ausreichender Zeitraum liegt. Die finanzielle Unterstützung des Landes zur Umsetzung der konnexen Aufgabe sollte bereits früher zur Verfügung stehen, damit rechtzeitig durch Personalneueinstellungen reagiert und die Umsetzung des Gesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens realisiert werden kann.

Grundsätzlich trägt das Sechste Änderungsgesetz zur Änderung des KiföG M-V dazu bei, die Belastung von Familien mit mehreren Kindern zu senken, und ist ein wichtiger familienpolitischer Schritt auf dem Weg zur beitragsfreien Kindertagesbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier